

**1. Änderung
der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Burgschwalbach
vom 27.10.2015**

Der Gemeinderat von Burgschwalbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Burgschwalbach vom 27.10.2015 wird wie folgt geändert:

- 1. In Abschnitt I. (Reihengrabstätten) werden laufende Nr. 3 und 4 wie folgt geändert:**
 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 400,00 €
 4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte 400,00 €

- 2. In Abschnitt III. (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten) wird laufende Nr. 2 (Urnenwahlgräber und Urnenrasenwahlgräber) wie folgt geändert:**
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte 710,00 €
 - b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit 710,00 €

- 3. In Abschnitt IV. (Ausheben und Schließen der Gräber) werden die laufenden Nr. 1, 2 und 4 wie folgt geändert:**
 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 750,00 €
 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelwahlgräber 750,00 €
 - b) Doppelwahlgräber und weitere Grabstellen
 - für die erste Bestattung 750,00 €
 - für jede weitere Bestattung 750,00 €
 4. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschale in Höhe von 200,00 EUR erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

65558 Burgschwalbach,
den 10. Oktober 2020


Ehrenfried Bastian
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15.10.2020

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

(D.S.)

gez.

Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burgschwalbach im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 43 /2020 am 22.10..2020 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 23.10..2020 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 29.10..2020

Im Auftrag

Uwe Welker

